

§ 259

Meuterei

(1) Wer an einer Zusammenrottung teilnimmt, bei welcher eine der in den §§ 257 oder 267 genannten Handlungen begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wird;
2. durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht werden ;
3. der Täter Rädelsführer oder Organisator ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. Grundanliegen dieser Norm ist der **Schutz vor schwerwiegenden Angriffen gegen die militärische Disziplin und Ordnung**, vor allem gegen den militärischen Gehorsam. § 259 ist eine neue Norm, mit der eine bessere Differenzierung zur Befehlsverweigerung und zu den militärischen Widerstandsdelikten sowie eine bessere vorbeugende Erziehung ermöglicht wird.

2. **Zusammenrottung** ist eine Beteiligung von mindestens 3 Tätern, die gemeinschaftlich eine in den §§ 257 bzw. 267 bezeichnete Handlung begehen. Dabei ist nicht erforderlich, daß alle Beteiligten bereits an der Planung und Vorbereitung der Tat beteiligt waren. Wenn z. B. von mehreren Tätern eine verabredete Befehlsverweigerung begangen wird und ein anderer schließt sich während der Begehung der Tat dieser an, so gehört auch er zur Zusammenrottung. Eine vorherige Verabredung ist also nicht Voraussetzung für eine Zusammenrottung.

3, **Rädelsführer** ist der Anführer der Zusammenrottung. Eine Zusammenrottung kann mehrere Rädelsführer haben. Rädelsführer und Organisator können auch identisch sein. Das wird z. B. bei kleineren Tätergruppen die Regel sein.

Organisator ist, wer aktiv durch Rat und Tat an der Planung und Vorbereitung der Straftat ausschlaggebend mitwirkt. Der Organisator kann auch an der Ausübung der Tat beteiligt sein. Eine Zusammenrottung kann durchaus mehrere Organisatoren haben.

Die **Teilnehmer**, an einer Meuterei sind Mittäter.

Gemeinschaftliches Handeln bei einer Zusammenrottung (Mittäterschaft) liegt auch vor, wenn nur ein Angehöriger der Gruppe vor die Front tritt und erklärt, daß der Befehl nicht ausgeführt wird, und die